



Merkblatt zur Rechtsanwaltsstation

Ab dem 13. Ausbildungsmonat werden Sie für die Dauer von neun Monaten in die Rechtsanwaltsstation überwiesen. Dabei haben Sie folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Rechtsanwaltsstation im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Sie leisten die gesamte Rechtsanwaltsstation bei **einem** (in der Liste der Ausbildungsanwälte aufgenommenen) Rechtsanwalt im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg ab und besuchen die Justiz- (AG 3A) und Verwaltungsarbeitsgemeinschaften (AG 2 und AG 3B) wie bisher in Bayreuth bzw. Bamberg.

Ferner ist es möglich, die Rechtsanwaltsstation bei **zwei** verschiedenen (in der Liste der Ausbildungsanwälte aufgenommenen) Rechtsanwälten abzuleisten, wobei die Mindestausbildungsdauer bei einem Rechtsanwalt einen Monat beträgt.

2. Rechtsanwaltsstation vollständig außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg

Soweit Sie die **gesamte** Rechtsanwaltsstation bei einem oder zwei verschiedenen Rechtsanwälten (siehe die Ausführungen unter 1.) außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg ableisten, empfiehlt es sich meist, auch die dortigen Arbeitsgemeinschaften als Gastreferendar zu besuchen. Wollen Sie daher auch die Arbeitsgemeinschaften außerhalb Ihres eigentlichen Ausbildungsortes besuchen, bedarf es einer Genehmigung des Oberlandesgerichts Bamberg im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken, die gesondert zu beantragen ist. Bei der Antragstellung müssen Sie mit Bestätigungen des aufnehmenden Oberlandesgerichts und der aufnehmenden Regierung nachweisen, dass Sie an den dort stattfindenden Arbeitsgemeinschaften und ggfs. am Einführungslehrgang teilnehmen können. Eine Befreiung von den Arbeitsgemeinschaften sowohl der Justiz (AG 3A) als auch der Verwaltung (AG 2 bzw. AG 3B) und des Einführungslehrgangs ist nicht möglich.

3. Rechtsanwaltsstation teilweise außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg

Falls Sie die neunmonatige Rechtsanwaltsstation einschließlich Arbeitsgemeinschaften nur **teilweise** außerhalb Ihres eigentlichen Ausbildungsortes ableisten wollen, ist zu beachten, dass im Hinblick auf die Gliederung der Arbeitsgemeinschaften eine teilweise Zuweisung außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg und der gastweise Besuch der Arbeitsgemeinschaften nur möglich ist, wenn die Aufteilung der Station im Verhältnis 3 : 6 Monate erfolgt. Sie können daher vom 13. - 15. Ausbildungsmonat die Arbeitsgemeinschaften 2.1

und 3A an einem Ort und vom 16. - 21. Ausbildungsmonat die Arbeitsgemeinschaften 3A und 3B an einem anderen Ort besuchen.

Weitere Stellen, bei denen eine Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation möglich ist, finden Sie in der JAPO (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3). Die Zuweisung an eine ausländische Ausbildungsstelle in der Rechtsanwaltpflichtstation ist dabei erst nach Ende der Arbeitsgemeinschaft 2, d.h. ab dem 16. Ausbildungsmonat möglich.

Allgemein sollten Sie bei einem geplanten gastweisen Arbeitsgemeinschaftsbesuch daran denken, dass jede Regierung bzw. jedes Landgericht ihre/seine eigene Unterrichtsplanung erstellt und es dabei zu einer "Überschneidung" der Themengebiete kommen kann. Sie müssen unter Umständen damit rechnen, dass Rechtsgebiete, die in Oberfranken bereits Thema einer Arbeitsgemeinschaft waren, in der Gastarbeitsgemeinschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden, so dass Sie vergleichbare Veranstaltungen doppelt besuchen müssen. Andererseits können Ihnen Rechtsgebiete entgehen, die in der Gastarbeitsgemeinschaft bereits besprochen wurden, in Oberfranken aber erst nach Ihrem Wechsel behandelt werden. Bitte erkundigen Sie sich daher rechtzeitig, inwieweit es zu Überschneidungen der Unterrichtseinheiten bei einem Gastreferendariat kommt. Eine allgemeine Befreiung wegen inhaltlicher Überschneidung von Unterrichtseinheiten ist nicht möglich, da u.a. sonst auch kein Zeugnis erstellt werden kann. **Ferner müssen die Justiz- und Verwaltungsarbeitsgemeinschaften jeweils im gleichen Bezirk besucht werden. Bezüglich der Antragstellung und Genehmigung gelten die Ausführungen unter 2. entsprechend.**

Nachdem in anderen Bundesländern die erforderlichen Arbeitsgemeinschaften in der Regel nicht angeboten werden, ist ein Gastreferendariat dort schwer möglich.

Bitte beginnen Sie mit der Suche nach einem Anwalt frühzeitig und reichen die erhaltenen Formulare auch gleich bei uns ein, damit die Unterlagen, insbesondere, wenn Nachbesserungen an der Freistellungsvereinbarung erforderlich werden sollten, spätestens zu dem in unserem Schreiben genannten Termin vollständig bei uns vorliegen. Nur dann ist sichergestellt, dass die Unterlagen bis zu dem vom Oberlandesgericht Bamberg festgesetzten Termin weitergeleitet werden können. Die Freistellungsvereinbarung ist immer auszufüllen, auch wenn weder eine Zusatzvergütung noch eine Nebentätigkeitsvergütung in der Rechtsanwaltsstation gewährt wird.